Jugendausschussordnung

Der Jugendausschuss wurde 2018 als Organ des Narrenverein Honberger Tuttlingen e.V. ins Leben gerufen, um die Jugend aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Hierdurch soll vor allem das Interesse der Jugend am Verein geweckt werden und zukünftige Närrinnen, Narren, Narrenrätinnen und Narrenräte herangezogen werden.
Zudem dient der Ausschuss als Sprachrohr in den Narrenrat.
Zur Vereinfachung wird in der Ordnung die männliche Form verwendet.

Erster Teil: Wahl

§ 1: Amtsperiode

Die Jugendausschussmitglieder werden von der Vereinsjugend auf ein Jahr gewählt.

§ 2: Wahlberechtigte

a. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder zwischen acht und fünfundzwanzig Jahren.
b. Wahlberechtigte werden zuvor schriftlich eingeladen.

§ 3: Wahl

a. Gewählt wird im Rahmen eines Jugendstammtisches vor der Jahreshauptversammlung.
b. Zwischen 18:00 und 20:00 Uhr können Stimmen abgegeben werden.
c. Gewählt werden können ordentliche Mitglieder zwischen vierzehn und fünfundzwanzig Jahren, welche sich zuvor schriftlich aufstellen lassen und bei der Wahl persönlich anwesend sind oder schriftlich eine mögliche Wahlannahme abgeben.
d. Es können bis zu sechs Jugendausschussmitglieder gewählt werden.
e. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 4: Stimmenauszählung

a. Die Stimmenauszählung findet durch den Jugendwart statt und kann durch die Anwesenden kontrolliert werden.
b. Das Wahlergebnis und die Stimmzettel müssen protokolliert und aufgehoben werden.

§ 5: Wahlergebnis

a. Die sechs Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt.
b. Wenn durch Stimmengleichheit mehr als sechs Jugendausschussmitglieder gewählt wurden, muss durch eine Stichwahl die maximale Mitgliederanzahl eingehalten werden.
c. Das Wahlergebnis muss zudem der kommenden Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§ 6: Mitglieder im Jugendausschuss

a. Der Jugendwart versteht sich als Vorsitzender des Jugendausschusses.
b. Gewählte Mitglieder des Jugendausschusses können folgende Ämter besetzen:
 - Jugendausschusssprecher
 - Stellvertretender Jugendsprecher
 - Schriftführer
 - Erster Kassierer (Nur bei Aktivitäten)
 - Zweiter Kassierer (Nur bei Aktivitäten)
 - Beisitzer
c. Ämter werden nach der Wahl intern festgelegt.

Verfasst durch Marcel Slusalek - Jugendwart

Zweiter Teil: Rechte und Pflichten

§ 7: Bezeichnung

Jugendausschussmitglieder können auch als "Blaubändel" bezeichnet werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Jugendausschussmitglieder

a. Jugendausschussmitglieder müssen sich durch einen blauen Häsbändel (Jugendausschussbändel) an der rechten Seite des Schultertuches ihres Häs kennzeichnen.
b. Jugendausschussmitglieder müssen auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen (in Bezug auf Jugendarbeit/Schutzkonzept) achten.
c. Jugendausschussmitglieder gelten als Vertrauensperson und müssen eine Schweigepflicht einhalten.
d. Jugendausschussmitglieder müssen den Jugendwart in der aktiven und planerischen Jugendarbeit unterstützen.
 - Beim Planen und Durchführen von Aktivitäten und Stammtischen.
 - Betreuung und Kontaktaufbau zur Vereinsjugend an allen Veranstaltungen
e. Jugendausschussmitglieder sind dazu angehalten die Jugendschutzgesetze einzuhalten und einzufordern.
f. Jugendausschussmitglieder sollten sich in regelmäßigen Sitzungen treffen, um §8d einzuhalten.
g. Es sollten Ausschussentscheidungen getroffen und Absprachen eingehalten werden.
h. Jugendausschussmitglieder sind dazu verpflichtet alle Ausschussmitglieder und Vereinsmitglieder gleich zu behandeln.

§ 9: Narrenrat und Jugendausschuss

a. Die Jugendausschussmitglieder sollten den Narrenrat wertschätzen und unterstützen.
b. Der Narrenrat sollte den Jugendausschuss wertschätzen und unterstützen.
c. Der Narrenrat und der Jugendausschuss sollten über das Sprachrohr „Jugendwart“ im Austausch stehen.
d. Der Narrenrat sollte den Jugendausschuss in seine Arbeit bestmöglich mit einbeziehen.
e. Es ist möglich, Jugendausschussmitglieder einer Narrenratssitzung beiwohnen zu lassen. Hierbei haben diese jedoch kein Stimmrecht.

Dritter Teil: Inkrafttreten

§ 10: Inkrafttreten

Diese Jugendausschussordnung tritt gemäß Beschluss des Narrenrats vom 07. April 2026 in Kraft.